



**GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
-Neufassung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), und § 22 der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 12.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Grebin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner/in ist die/der Antragsteller/in oder die/der Nutzungsberechtigte, mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Grebin hatten (Auswärtige), wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die festgesetzten Gebühren erhoben. Maßgebend für die Gemeindegliederung ist die Anmeldung mit dem 1. Wohnsitz. In Fällen sozialer Urnenbestattungen ohne Kapellenbenutzung gem. § 5 Ziff. I Nr. 4 i. V. m. den nach Ziff. II. bis VII. anfallenden Gebühren kann die Gemeinde von dem 100 %-igen Zuschlag absehen.
- (4) Ausnahmen von der Zuschlagserhebung können für frühere Einwohner/innen der Gemeinde Grebin zugelassen werden. Das gleiche gilt für verstorbene Eltern oder Kinder von Grebiner Einwohnern/innen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | EUR 400,00 |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | EUR 750,00 |
| 2. Rasenreihengrabstätten | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | EUR 350,00 |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | EUR 750,00 |
| 4. Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre | EUR 500,00 |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätten für 20 Jahre | EUR 750,00 |
| 6. Wahlgrabstätten | |
| a) für Särge für 25 Jahre je Grabbreite | EUR 900,00 |
| b) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite | EUR 750,00 |
| 7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten | |
| a) für Särge für 25 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |
| b) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Überlassung der Friedhofssatzung | EUR 25,00 |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | EUR 25,00 |
| 3. Genehmigung zur Grabmalaufstellung | EUR 40,00 |
| 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kinder-
sarges in eine Wahlgrabstätte für Särge ist die Hälfte der unter
Nr. I Abs. 5 aufgeführten Gebühr zu entrichten | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) in Reihengrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | EUR 300,00 |
| Särge über 1,20 m | EUR 550,00 |
| b) in Wahlgrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | EUR 300,00 |
| Särge über 1,20 m | EUR 550,00 |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | EUR 300,00 |
| 3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Auf-
bringen von Mutterboden | |
| a) bei Urnengräbern -je Breite- | EUR 50,00 |
| b) bei Erdbestattungen -je Breite- | EUR 100,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen | EUR 200,00 |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (z. B. in Rasen) | EUR 100,00 |
| 3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für kirchliche
Trauungen ohne Schmuck und Glockengeläut.
Ordnungsgemäße Übergaben und Übernahmen sind Voraus-
setzung | EUR 150,00 |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung,
Glockengeläut und einfache Beleuchtung)
Die Gebühr wird auch bei auswärtigen Bestattungen fällig. | EUR 300,00 |

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche EUR 800,00
2. Für die Ausgrabung einer Urne EUR 200,00

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Pflaster der Wege, Schneiden von Hecken zur Erlangung eines einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte eine Pauschale in Höhe von EUR 350,00 zu entrichten

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von EUR 25,00 zuzüglich der Kosten für die Grabmahlentfernung zu zahlen. Dieses gilt auch für ungepflegte Gräber, wenn Nutzungsberechtigte nach Aufforderung nichts unternehmen.

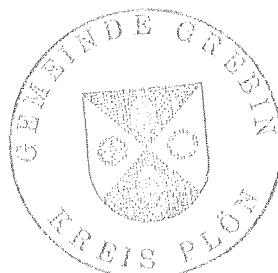
§ 6 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen oder Amtshandlungen der Kirche, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand von der Kirchengemeinde gesondert festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 17. September 2004 in der Fassung des 2. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 13.12.2011



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Sohn
Bürgermeister



**GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)**

- 1. Nachtrag -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143 –Ressortbezeichnung-), und § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 12. Dezember 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. März 2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

a) Im § 2 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

b) Der § 5 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „I. Sonstige Gebühren“ erhält Nr. 7 folgende Fassung:

7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
- | | |
|---|-----------|
| a) Verlängerung wegen Beisetzung | |
| aa) für Särge für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |
| ab) für Urnen für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |
| b) Verlängerung ohne Beisetzung | |
| ba) für Särge für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |
| bb) für Urnen für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

Im Abschnitt „IV. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ erhalten die Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen | |
| Stehende Grabmale | je nach Aufwand |
| Liegende Grabmale | je nach Aufwand |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (in Rasen - anonym) | EUR 50,00 |

Der Abschnitt „VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Wegepflege, Arbeiten zur Erlangung eines einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte bei Kauf und Verlängerung eine Pauschale in Höhe von

EUR 350,00

zu entrichten

Der Abschnitt „VII. Grabpflege und Erdarbeiten“ erhält folgende Fassung:

VII Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes (Krankheit, Verzug usw.) einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von

EUR 25,00

zu entrichten.

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes sind die Kosten der Grabpflege und der Entfernung des Grabmales im Voraus zu entrichten.

Alle übrigen Regelungen bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebin, 24. März 2014

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Jochen Usinger
Bürgermeister

